

CDU Stadtratsfraktion • Meerbuscher Str. 10 • 40670 Meerbusch

An den
Vorsitzenden des Planungs- und Liegenschaftsausschusses
der Stadt Meerbusch
Herrn Werner Damblon
Dorfstraße 20

40667 Meerbusch

über das Ratsbüro

Meerbusch, 19. März 2019

Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 28.03.2019

Anfrage

Sehr geehrter Herr Damblon,

im Namen der CDU – Fraktion bitten wir Sie, die folgende Anfrage in der Sitzung am 28. März 2019 beantworten zu lassen:

In der Ratssitzung am 21. Februar 2019 wurde seitens des Landesbetriebs Straßen NRW ein Bericht zum Ausbaustand der A 57 in der Ortslage Bösinghoven gegeben.

Fragen:

1. In einer vorherigen Sitzung des Planungsausschusses hat der Projektleiter, Herr Mpasios, berichtet, dass beim Bau der neuen Lärmschutzwand durch die Wegnahme der alten Wand immer an der jeweiligen Baustelle ein arbeitsbedingtes „Loch“ entsteht. In der o. a. Ratssitzung führt Herr Mpasios aus, dass nun die gesamte alte Lärmschutzwand entfernt und dann erst mit dem Bau der neuen Lärmschutzanlage begonnen wird. Dies bedeutet, dass während der Bauzeit in der Ortslage Bösinghoven keinerlei Lärmschutz besteht.
Welche Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um auch während der Bauzeit für die Bewohner Bösinghovens den größtmöglichen Lärmschutz zu gewährleisten, wie es an vielen andern Autobahnbaustellen im Lande gängige Praxis ist?
2. Im Planfeststellungsbeschluss ist die Tank- und Rastanlage (Westseite) auf den Tankstellenbereich reduziert. Eine geschlossene Lärmschutzwand außen um diese reduzierte Tankanlage sowie eine Lärmschutzwand zwischen Fahrbahn und Tankstellenbereich ist planfestgestellt. In der o. a. Ratssitzung führt Herr Mpasios aus, dass nunmehr für einige Jahre im Bereich der noch existierenden Tank- und Rastanlage die äußere Lärmschutzwand entfällt. Da man nicht davon ausgehen kann, dass die gesamte Lärmschutzmaß-

nahme derart überdimensioniert ist, dass der Wegfall der Lärmschutzwand auf einer Länge von mehreren hundert Metern keinerlei Leistungsminderung zur Folge hat, führt diese Maßnahme zu einer signifikanten Lärmschutzminderung in der Ortslage Bösinghoven.

Ist ein solch massiver Eingriff in den Planfeststellungsbeschluss zulässig?
Oder bedeutet diese Vorgehensweise, dass eine erneute Offenlage mit den dazugehörigen Abwägungen erforderlich wird?

3. Hat der heutige Planfeststellungsbeschluss noch Bestand?

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Jürgens
(Ratsherr)



Hans-Werner Schoenauer
(Ratsherr)